

E r l ä u t e r u n g s b e r i c h t

zum Durchführungsplan Nr. 27 - Rosterberg (Rabenflug - Am Busch)

Veranlassung und Zweck

Der Plan wurde aufgestellt, um im Anschluß an das vorhandene Straßen- und Wegenetz eine zweckmäßige Aufschließung und geordnete Bebauung durchführen zu können.

Gebietsumfang

Das Planungsgebiet erstreckt sich beiderseits der Rosterstraße zwischen Gläserstraße / Scheinerstraße und Radschläfe. Das Gebiet ist im Plan mit einer orangefarbenen Linie begrenzt.

Flächennutzung und Bauungsweisen

Die Rosterstraße teilt das Plangebiet in zwei Flächen:

- 1) Auf dem Rosterberg (Rabenflug)
- 2) Osthang zwischen Rosterstraße und Eiserner Straße (Am Busch)

Rabenflug:

- a) Baufläche: Auf dieser Fläche sind 3-geschossige Mehrwohnhäuser vorgesehen. Dieses Gebiet bietet sich für eine dichtere Besiedlung und für den Mehrwohnungsbau an, weil hier ausreichende Freiflächen und wohnungsnaher Gärten vorgesehen bzw. schon vorhanden sind.
- b) Grünflächen: Die vorhandene Kleingartenanlage auf dem Hang zwischen der oberen Gläserstraße und Rabenflug wird erweitert.

Am Busch:

- a) Baufläche: Dieses Gebiet ist für den Eigenheimbau ausgewiesen. Den Planfestsetzungen sind Grundstücke von ca. 600 qm zugrunde gelegt worden. Es können eingeschossige Einzel- oder Doppelhäuser mit ~~25°~~ - 30°-GIEBEL-Dächern errichtet werden.

- b) Grünflächen: Die Grünkuppe "Am Busch" ist als Grundstück für das Staatl. Mädchengymnasium ausgewiesen.

Erschließung und Verkehr

Die Rosterstraße dient im wesentlichen der äußeren Aufschließung des gesamten Gebietes. Sie wird später als reine Verkehrsstraße bis zum Baugebiet "In der Minnerbach" bzw. "Oberen Hengsbach" weiter durchgeführt werden.

Rabenflug: Dieses Gebiet ist für den Fahrverkehr mit einer an der nördlichen Gebietsgrenze verlaufenden Straße erschlossen, an der auch die Sammelgaragen untergebracht sind.

Für den Fußverkehr ist ein 4,5 m breiter, durch das Grün führender Fußweg vorgesehen. Dieser Fußweg dient in Ergänzung der Fahrstraße dem Versorgungsverkehr, soll aber von dem allgemeinen Fahrverkehr freigehalten werden. Von der Fahrstraße und der Versorgungsstraße führen kurze 2,5 m breite Wohnwege zu den Hauseingängen. Über das Fußwegenetz sind die Sammelgaragen, der Ladentrakt und die Erholungsflächen zu erreichen.

Am Busch: Dieses Gebiet ist von der Hermann-Klaas-Straße aus mit einem 4,5 m breiten Fußweg, der auch dem Versorgungsverkehr dient, erschlossen. An der Einmündung dieses Fußweges in die Hermann-Klaas-Straße und an der Rosterstraße sind Sammelgaragen angeordnet. Des Weiteren ist für den Fußverkehr eine Querverbindung von der Rosterstraße (Ladenbau - Schule) zur Eiserner Straße geplant.

Durchführungsmaßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Das neu zu erschließende Gebiet besteht z. Zt. aus Gärten, Wiesen, Acker- und Ödland und ist entsprechend dieser Nutzung parzelliert. Eine Neuordnung der Grundstücke für Bauzwecke

ist daher unumgänglich.

Zur Ordnung des Grund und Bodens im Gebiet des Durchführungsplanes Nr. 27 sind entsprechende Maßnahmen - soweit erforderlich - durchzuführen.

Kostenschätzung

1. Wasser- und Gasversorgung	DM	200.000,--
2. Straßen- und Kanalbau	"	800.000,--
3. Grundstücksneuordnung	"	15.000,--
4. Kleingartenanlage	"	230.000,--

DM 1.245.000,--
=====

Siegen, 14. 6. 1961

Stadtplanungsamt

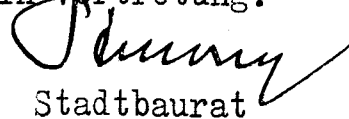


Stadtbaurat

Dieser Plan ist gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 (GV.NW. S. 75) durch Beschluß des Rates der Stadt Siegen vom 14.6.1961 aufgestellt worden.


Siegen, den 16.11.61.

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung:



Stadtbaurat

Dieser Plan hat gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 nach der öffentlichen Bekanntmachung vom 14. 6. 1961 in der Zeit vom 27. 6. bis 25. 7. 61 im Planungsamt der Stadt Siegen offengelegen.



Stadtoberinspektor

Die Vorbestimmung dieses Durchführungsplanes
auf dem am 22.6.1961 genehmigten
Leitplan nach § 11 des Aufbaugesetzes vom
29.4.1952 wird hiermit bestätigt.

Amsberg, den 26. Febr. 1962

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT



Im Auftrage:

Dieser Plan ist gemäß § 11 (2) des Aufbaugesetzes in der
Fassung vom 29.4.1952 durch Beschluß des Rates der Stadt
vom 14.3.1962 förmlich festgestellt worden.

Siegen, den 15. März 1962

Oberbürgermeister

Stadtverordneter